

## **Hinweise zu Beschwerden und Klagen**

### **1 Beschwerden**

Antragsteller sind berechtigt, gegen alle Maßnahmen der ZLG schriftlich Beschwerde einzulegen.

Alle Beschwerden werden gemäß der ZLG-Verfahrensweisung Beschwerdeverfahren bearbeitet. Es wird gemeinsam mit dem Beschwerdeführer eine einvernehmliche Klärung angestrebt. Die Leitung der ZLG entscheidet abschließend über die Beschwerde.

Der Beschwerdeführer erhält innerhalb einer Frist von 8 Wochen eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung seiner Beschwerde und die daraus gegebenenfalls abgeleiteten Maßnahmen.

### **2 Klagen**

Mit dem Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zum Bürokratieabbau vom 09.10.2007 änderte das Land Nordrhein-Westfalen den § 6 des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung. Dadurch entfällt für Verwaltungsakte, die zwischen dem 01.11.2007 und 31.10.2012 erlassen werden, das Vorverfahren, das im § 68 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung normiert ist.

Folglich ist in dem genannten Zeitraum gegen Bescheide der ZLG Klage vor dem für den Betroffenen zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben.

Eines Widerspruchsverfahrens bedarf es im Rahmen der Anerkennungs- und Benennungstätigkeit der ZLG bis auf weiteres nicht mehr.